



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 28. April 2014
(OR. en)

8687/14

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0244 (NLE)

RECH 149
COMPET 221
ENV 362
AVIATION 100

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 12347/13 RECH 353 COMPET 572 ENV 708 AVIATION 108 - COM (2013)
505 final

Betr.: Vorschläge der Kommission für gemeinsame Technologieinitiativen gemäß
Artikel 187 AEUV
Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinsame Unternehmen
"Clean Sky 2"
– *Annahme*

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 10. Juli 2013 ihren Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinsame Unternehmen "Clean Sky 2" vorgelegt, das an die Stelle des mit der Verordnung (EG) Nr. 71/2008 gegründeten Gemeinsamen Unternehmens "Clean Sky" treten und dessen Rechtsnachfolger sein soll.
2. Die Gruppe "Forschung" hat den Kommissionsvorschlag zwischen September und November 2013 eingehend geprüft, und auf der Tagung des Rates am 2./3. Dezember 2013 wurde eine allgemeine Ausrichtung¹ festgelegt.

¹ Dok. 16551/13.

3. Nach den Verhandlungen über das "Investitionspaket für Innovation" haben das Europäische Parlament und der Rat am 19. Februar 2014 eine Einigung über die auf Artikel 185 beruhenden Initiativen erzielt. Diese Einigung wurde vom AStV am 26. Februar 2014 gebilligt.
 4. Daraufhin wurde der Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinsame Unternehmen "Clean Sky 2" von der Gruppe "Forschung" erneut geprüft, um den Ergebnissen der Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über eine Reihe horizontaler Fragen im Zusammenhang mit dem Paket Rechnung zu tragen. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme zu diesem Dossier am 15. April 2014 angenommen.
 5. Im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Rates wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter somit ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Verordnung des Rates über das Gemeinsame Unternehmen "Clean Sky 2" in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7685/14 RECH 121 COMPET 172 ENV 269 AVIATION 76) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
-